

Entwurf-Satzung der Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler

Präambel

Seit Jahrhunderten ist Ingolstadt ein bayerisches Wissenschaftszentrum. An der Ersten Bayerischen Landesuniversität wurden ab 1472 durch namhafte Gelehrte etliche Kapitel europäischer Geistesgeschichte geschrieben, wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Leistungen gingen von Ingolstadt aus in die ganze Welt. Im Jahr 1800 wurde die Universität verlegt.

Mit der Ansiedelung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Errichtung der Technischen Hochschule Ingolstadt konnte in den vergangenen Jahrzehnten wieder an die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen und die akademische Bedeutung des Standorts angeknüpft werden.

Durch die Katholische Universität, die Technische Hochschule, die Ansiedelung eines Fraunhofer-Anwendungszentrums und eines forschungs- und anwendungsorientierten Kompetenzzentrums für Künstliche Intelligenz erlebt die „Ingolstädter Wissenschaft“ eine neue, zweite Blüte.

Eingedenk der Historie herausragender wissenschaftlicher Leistungen und im Bestreben, die zweite wissenschaftliche Blütezeit der Stadt Ingolstadt nachhaltig zu unterstützen, errichtet die Stadt Ingolstadt nachfolgende Wissenschaftsstiftung.

Aufgabe und Ziel dieser Stiftung ist es, anwendungsorientierte Forschung im Spitzenbereich am Standort Ingolstadt nachhaltig zu unterstützen. Stadt, Privatleuten, Unternehmen und Organisationen soll damit ein Organisationsrahmen zur Verfügung gestellt werden, um anwendungsorientierte Forschung nach den Vorgaben eines einzuberufenden Wissenschaftsrates zu profilieren und zu fördern. Die durch den Wissenschaftsrat strukturierten Förderprogramme der „Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft“ sollen ergänzend und steuernd an die Seite anderer staatlicher und nichtstaatlicher Förderprogramme treten können.

Mit Blick auf die herausragenden Forschungsergebnisse Ingolstädter Wissenschaftler der Ersten Bayerischen Landesuniversität soll die Wissenschaftsstiftung den Beinamen Ignaz Kögler erhalten. Der Jesuit Ignaz Kögler (1680-1746) soll dabei stellvertretend für alle namhaften Ingolstädter Forscher in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stehen. Gleichzeitig ist die Wahl dieser Persönlichkeit Ausdruck des Willens der Stifterin, alle Wissenschaftseinrichtungen in Ingolstadt zu verbinden. Als universell gebildeter Gelehrter lernte und lehrte er in Ingolstadt und als hochangesehener Wissenschaftler am chinesischen Kaiserhof wirkte er als Brückenbauer zwischen Kontinenten, Ländern und Kulturen. Ignaz Kögler verweist so zum einen auf die herausragende Profilierung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Universität und zugleich auf die herausragenden Leistungen der Technischen Hochschule Ingolstadt im Bereich der Wirtschafts- und Naturwissenschaften und steht für die Weltoffenheit von Stadt und Region Ingolstadt.

Der „Ingolstädter Wissenschaftsrat“ soll Ausdruck der gemeinsamen Vision eines blühenden Wissenschaftsstandorts Ingolstadt sein. Er ist Kommunikations- und Kooperationsplattform der Wissenschaftseinrichtungen zum Wohle der Bürgerschaft der Stadt Ingolstadt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler (kurz: „Ignaz Kögler Wissenschaftsstiftung Ingolstadt“).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.
- (3) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien am Standort Ingolstadt zur Förderung von Forschungsprojekten aus dem digitalen Bereich.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 sowie dem verbrauchbaren Vermögen gemäß Absatz 3, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann.
- (2) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Vermögen in Höhe von 100.000 EUR, welches anlässlich der Gründung zugewendet wird und aus weiteren Zustiftungen der Stifterin und dritten Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das verbrauchbare Vermögen besteht aus 100.000 EUR, welches anlässlich der Gründung zugewendet wird und aus weiteren Zustiftungen der Stifterin und dritten Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, dem verbrauchbaren Vermögen und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Wissenschaftsrat und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind mit Ausnahme des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und kann ehrenamtlich arbeiten.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Wissenschaftsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch die Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen. Der Vorstand kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vollzug der Beschluslagen betreffend die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Wissenschaftsrat

- (1) Der Wissenschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes: Dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, dem Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt. Die Präsidenten der Universitäten und Hochschulen können sich durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen. Daneben können die geborenen Mitglieder des Wissenschaftsrats weitere Mitglieder auf Zeit in den Wissenschaftsrat berufen. Die Mitglieder des ersten Wissenschaftsrats werden von der Stifterin berufen.
- (2) Scheidet ein Wissenschaftsratsmitglied aus, so wählt der Wissenschaftsrat auf Vorschlag der geborenen Mitglieder des Wissenschaftsrats einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der gewählten Wissenschaftsratsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Der Wissenschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Wissenschaftsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Das Amt eines Wissenschaftsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Wissenschaftsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Wissenschaftsratsmitglieder den Wissenschaftsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Wissenschaftsratsmitglied ist unverzüglich vom Wissenschaftsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Wissenschaftsratsmitglied kann vom Wissenschaftsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Wissenschaftsrat.
Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Wissenschaftsrats

- (1) Der Wissenschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel zur bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Auswahl der Förderprojekte,
 - Auswahl der zu fördernden Wissenschaftler.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Wissenschaftsrat Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Der Wissenschaftsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand und Sachverständige können an den Sitzungen des Wissenschaftsrats beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Wissenschaftsrats gilt die einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Wissenschaftsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so bestellt die Stifterin einen Nachfolger. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von der Stifterin berufen.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Finanz- und Wirtschaftsfragen in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung in der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich von der Stifterin durch Zuwahl zu ersetzen.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt die einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Wissenschaftsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftsrats.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Wissenschaftsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftsrats.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ingolstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Bayern geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern in München.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)